

Wir empfehlen Ihnen, auf einem Blatt jeweils zwei Seiten dieses Artikels nebeneinander auszudrucken.

We recommend that you print two pages of this article side by side on one sheet.

Gewalt: Kritische Überlegungen zur Historizität ihrer Formen, Funktionen und Legitimierungen

Jürgen Martschukat

English abstract: The article argues against quantifying approaches to the study of violence which assume a decline of violence throughout history and seem to have gained new momentum with Steven Pinker's recently published important book. Instead, it explores the continuous and powerful impact of violence in modern history, even though "modern civilized" societies have been officially opposed to violence and its use for centuries. Analyzing particular configurations of violence and its different employments in both Europe and North America against different people and differently perceived bodies this article questions the paradigms of "civilization" and "modernity." Violence is rendered compatible with "modern civilization" through the regularity of its use, through its concealment, and through its deployment against those people who are not perceived as "subjects" and whose lives and suffering are deemed less "grievable" (Judith Butler).

Das Gefährlichste an der Gewalt ist gerade ihre Rationalität. Natürlich ist Gewalt schlechthin schrecklich. Aber ihren festen Grund und ihre Beständigkeit erhält die Gewalt durch die Art von Rationalität, die wir ihr einsetzen. Man hat gesagt, wenn wir in einer Welt der Vernunft lebten, könnten wir uns von der Gewalt befreien. Das ist vollkommen falsch. Gewalt und Vernunft sind nicht unvereinbar. Mir geht es nicht darum, der Vernunft den Prozess zu machen. Ich möchte vielmehr die Natur dieser Vernunft bestimmen, die so gut mit der Gewalt vereinbar ist. (Foucault 2005a: 49)

Der Traum von der Existenz einer gewaltfreien Moderne (Joas 2000) scheint auch im 21. Jahrhundert noch nicht ausgeträumt. Jüngst hat der Psychologe Steven Pinker auf über 1000 eng beschriebenen Seiten zu zeigen versucht, dass Gewalt zwar nicht auf Null zurückgegangen sei, sie aber „im Laufe der Geschichte tatsächlich abgenommen hat“ (2011: 12). Man könne ausrechnen, so Pinker, dass sich die statistische Wahrscheinlichkeit, in seinem Leben Opfer einer Gewalttat zu werden, in der Geschichte der Menschheit reduziert habe. Die Gründe dafür lägen im Entstehen zunehmend organisierter Gesellschaften seit dem Neolithikum,

im Prozess der Zivilisation seit dem Ende des Mittelalters, im aufgeklärten Denken seit dem 17. Jahrhundert, in der Pazifizierung der Großmächte nach dem Zweiten Weltkrieg, im Rückgang von Kriegen verschiedenster Art seit dem Ende des Kalten Krieges und in der Ausbreitung eines wachsenden Widerwillens gegen Gewalt in unseren alltäglichen sozialen Beziehungen, wofür symbolisch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 stehe.

Die Argumente klingen ebenso vertraut wie die Gegenargumente, die ich hier nicht alle auflisten will. Aufgegriffen sei jedoch eine der skeptischen Fragen, die Pinkers zahlreiche Kritikerinnen und Kritiker aufgeworfen haben: Welche Zusammenhänge werden eigentlich erhellt, wenn Gewalt quantifiziert und in ihrer Relation zu Bevölkerungszahlen bewertet wird? Welchen Wert kann eine Diagnose wie die Pinkers haben (selbst wenn sie im Rahmen ihrer Bedingungen mathematisch zutrifft), wenn man etwa ein Zwanzigstes Jahrhundert zu verstehen sucht, das von zwei Weltkriegen, Genoziden, industriellen Massenmorden, Vertreibungen und Kolonialismen durchzogen war? Wenn man sehen muss, dass sich Menschen in den Verrichtungen ihres Alltags nach wie vor zahlreichen Formen von Gewalt stellen müssen? Sollte man nicht vielmehr – und zudem insbesondere dann, wenn man Pinkers Diagnose ernst nimmt – fragen, unter welchen Bedingungen, in welcher Form und gegen wen Gewalthandeln möglich war und ist, angemessen erscheint und praktiziert wird in jenen Gesellschaften, die angeblich von einem Rückgang und einer Ächtung von Gewalt geprägt sind bzw. eine solche Ächtung zumindest für sich in Anspruch nehmen. Sollte man nicht diejenigen Menschen befragen, die Gewalt erfahren haben, um herauszufinden, wie sie das Zeitalter angeblicher Pazifizierung beurteilen?

Anders formuliert: Selbst wenn man meint, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückgang von Gewalt messen zu können, so drängt sich die Frage nach ihren spezifischen historischen Möglichkeitsbedingungen, nach ihren sich wandelnden Formen, Opfern, Tätern, Funktions- und Erfahrungsweisen auf. Während Pinker (2011: 13) angesichts der „massenhaften Gräueltaten der Menschheitsgeschichte“ die staatliche und soziale Gewalt der Gegenwart, also „die Giftspritze für einen Mörder in Texas oder ein gelegentliches Hassverbrechen, bei dem ein Angehöriger einer ethnischen Minderheit von jungen Hooligans bedroht wird“, als „eine recht harmlose Angelegenheit“ abtut, plädiere ich dafür, gerade hier „genau hinzusehen“ (Lüdtke 1995: 28): Die „dichte Beschreibung“ und Analyse der Geschichten von Menschen wie dem Todeskandidaten Rommel Broom, der im September 2009 einen ersten Hinrichtungsversuch des Staates Ohio überlebt hat und nun womöglich ein zweites Mal auf die Bahre geschnallt werden soll, oder die Erschießung des Teena-

gers Trayvon Martin durch einen freiwilligen Nachbarschaftshüter in der Nähe von Orlando in Florida im Februar 2012, vermögen zu zeigen, wie soziokulturelle Ordnungen funktionieren und welche Bedeutung verschiedene Formen von Gewalt in ihnen für unterschiedliche Menschen haben. Wer genau hinschaut, kann erkennen, wie tückisch die Behauptung einer zunehmend gewaltfreien Moderne ist und dass gerade diese Vorstellung blind für die Vielfältigkeit und Wandelbarkeit von Gewalt, ihrer Formen, Funktionen und Erfahrungen machen kann. Gewalt wird hier als zielgerichtete Verletzung eines Körpers verstanden, entzieht sich aber gerade aufgrund ihrer Historizität jedem Versuch, sie darüber hinaus genauer zu definieren.

Für die Analyse einer Kultur und Gesellschaft, deren Selbstdeutung auf einer behaupteten Abkehr von Gewalt beruht und die eine Differenz zwischen „zivilisierter Moderne“ und einer in historischer oder geografischer Ferne liegenden „barbarischen Vormoderne“ behauptet, ist Gewalt eine besonders aussagekräftige Handlungs- und Erfahrungsform (Miller 1996: 14; Trotha 1997) – gerade auch im Hinblick auf die Geschichte des Körpers. Es sollte sich von selbst verstehen, dass ich hier „modern“ und „Moderne“ nicht in einem normativen oder teleologischen Sinn verstehe, sondern als Beschreibungen einer spezifischen historischen Konfiguration, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert immer wieder selbst als Höhepunkt der Menschheitsgeschichte inszeniert und sich dabei lange im „Westen“ verortet hat (Chakrabarty 2000: 3). Teil dieser Selbstinszenierung ist es, eine Abkehr von Gewalt und Grausamkeit zu behaupten und diese Abkehr wiederum als eine Performanz von Modernität, Aufklärung und Fortschritt ebenso aufzuführen wie spezifisch kodierte Formen von Gewalt (siehe etwa Martschukat 2003).

Diese Performanz von Modernität durch eine spezifische Kodierung von Gewalt, die Behauptung einer Differenz von „zivilisierter westlicher Moderne“ und „unzivilisiertem Anderen“ qua Gewalt lässt sich vor allem in drei Feldern beobachten. Dies sind keineswegs notwendig die einzigen Felder, in denen sich die Anrufung dieser Differenz festmachen lässt, aber doch diejenigen, welche mir in meinen Arbeiten während der letzten Jahre als besonders prominent und dringlich aufgefallen sind. Es handelt sich dabei (erstens) um die Regulierung von Gewalt, (zweitens) um das Verbergen von Gewalt und (drittens) um die Ausrichtung des Gewalthandelns auf solche Menschen, die nicht als westliche Subjekte anerkannt sind. Ich will diese Felder im Folgenden weniger systematisch und präzise vermessen, als vielmehr in groben Strichen skizzieren. Diese Skizzen werden durch einige Vignetten illustriert, mit deren Hilfe ich meine Anliegen beispielhaft verdeutlichen werde. Diese stammen

vorwiegend, aber nicht nur, aus der US-amerikanischen Geschichte, da sie mein Hauptarbeitsfeld ist.

Erstens: Regelhafte Gewalt

Die Etablierung einer modernen Ordnung bedeutete niemals das Ende der Gewalt, und Gewalt bedeutete niemals per se den Zusammenbruch moderner sozialer Ordnung. Zwar ist „soziale Ordnung notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt“, wie der Soziologe Heinrich Popitz (1992: 63) schreibt, aber Gewalt ist auch „eine notwendige Bedingung“, soziale Ordnung zu konstituieren und aufrechtzuerhalten. Gewalt ist also mitnichten verschwunden, seitdem Thomas Hobbes im Jahr 1651 den „Leviathan“ erfunden hat (Hobbes 1984), sondern die Bündelung der rechtlichen und instrumentellen Befähigung zur Gewaltausübung auf Agenten der Souveränität sollte einhergehen mit einer Regulierung von Gewalt. Der Eindruck von Regelmäßigkeit sollte Gewalt Legitimität verleihen, und Unberechenbarkeit und Grausamkeit waren fortan als Eigenarten der Gewalt von Seiten „barbarischer Anderer“ im Inneren wie im Äußeren des Gemeinwesens gebrandmarkt. Aufgeklärte Gewalt sollte klaren Regeln folgen, den Richtlinien von Vernunft und Menschlichkeit entsprechen und nur von solchen Institutionen und Personen ausgeübt werden, die eigens dazu befugt waren: Seien dies Staatsbeamte, strafende Eltern oder andere autorisierte Personen. Diese erfüllten angeblich „schweren Herzens“ ihre Pflicht zur Gewaltsamkeit und es hieß, sie walteten im Sinne einer guten Sache. Genauestens geregelt zu sein und in ganz spezifischen, vorhersehbaren Bahnen abzulaufen, schien „moderne“ Gewalt nicht nur zu legitimieren, sondern zudem sogar als Ausweis zivilisatorischer Fortschrittlichkeit gelten zu können (Foucault 1994; Krasmann 2007).

Schauen wir etwa auf die Diskurse der europäischen Aufklärung, die um 1800 um das Rechts- und Strafwesen und insbesondere um die Todesstrafe kreisten, so hallten dort nur wenige Stimmen wider, die konsequent deren Abschaffung forderten (was wohl auch kaum das Ende strafender Gewalt bedeutet hätte, hier aber möglicherweise als eine deutlichere Annäherung an ein Ende zumindest dieser spezifischen Gewaltform verstanden werden kann). Konsens war hingegen, die Gewalt staatlichen Tötens in modifizierter Form beibehalten zu wollen: Möglichst schnell, sauber und schmerzfrei, möglichst reguliert und rational sollte der aufgeklärte und moderne Staat töten, lautete die befremdliche Version dieser Erzählung vom Triumph modernen Fortschritts (Sarat 2002: 65). Vormoderne Strafen wurden im selben Atemzug als unregu-

liert und tyrannisch verurteilt. Das Strafsystem des Ancien Régime wurde als öffentlich zelebrierte Grausamkeit gegen menschliche Körper und als exzessives „widerwärtiges“ Kennzeichen „roher Völker“ aus barbarischen Vorzeiten angeprangert (z.B. Cranz 1793: 3-4). Eine solche Differenz im Namen zivilisatorischen Fortschritts zwischen dem aufgeklärten Selbst und „dem barbarischen Anderen“ wurde zudem nicht nur in zeitlicher, sondern auch in räumlich-kultureller Dimension behauptet. Von der „Barbarei“ zügelloser Gewalt war die Rede, den „feigherzigen, asiatischen Seelen“ oder „amerikanischen Wilden“ (Hommel 1778: 182) eigen, die willkürlich töteten oder ihre Gefangenen „zerfleischen“. „Thierische Stumpfheit“ (Zöpfl 1839: 3, 49) und damit fehlendes Mensch-Sein wurde als das gemeinsame Kriterium all jener beschrieben, die in historischer oder geografischer Ferne angeblich eine Existenz in regelloser Gewalt fristeten (Martschukat 2000: 53, 56, 73, 214).

Ein weiteres Beispiel vermag zu verdeutlichen, wie sehr eine neuartige Regulierung von Gewalt eine Praxis darstellte, die zur Konturierung eines Selbstverständnisses als modern und fortschrittlich beitrug und die bisweilen auch dezidiert mit diesem Ziel betrieben wurde. Dabei folgten die jeweiligen Vorstellungen von „Regulierung“ historisch wie kulturell veränderlichen Rationalitäten, denn schließlich waren, um noch einmal das obige Beispiel aufzugreifen, auch die vormodernen Strafen Teil eines historisch spezifischen Regelsystems. Im folgenden Fall wird zu sehen sein, dass das, was um 1890 im US-amerikanischen Süden im Staat Georgia in den Augen mancher Zeitgenossen als regulierte Form der Gewalt galt, in territorial, kulturell, sozial und zeitlich anders bestimmten Räumen anders gesehen wurde und etwa zur selben Zeit im Staat New York oder auch 30 Jahre später in Georgia als Exzess verpönt war. Einige Ausführungen zum Verhältnis von Lynchgewalt und elektrischem Stuhl in Georgia im Jahr 1924 vermögen dies zu verdeutlichen.

Als der so genannte „Southern Empire State“ Georgia Anfang der 1920er Jahre auf das Hinrichten durch Elektrizität umstellte, wie es 1890 erstmals in New York und somit im modernsten aller US-Staaten praktiziert worden war, suchten die Gesetzgeber dezidiert das Bild eines regulierten, modernen Südens zu befördern. Dort litt man zunehmend an dem Ruf, rückständig zu sein, und mittlerweile war der Galgen seit Jahrzehnten zunächst im Norden, dann aber in immer mehr Regionen der USA als archaisch und grausam gebrandmarkt worden. In Georgia sollte der elektrische Stuhl als Signifikant der Modernität auch der südlichen Sozialordnung und ihrer Strafpraktiken dienen und als solcher nicht nur den Galgen ablösen, sondern auch dem so verbreiteten Lynching einen Kontrapunkt setzen. Zuvor hatten die Lynchings den Zeitge-

noss/inn/en lange als Ausdruck einer wehrhaften *white community* gegolten, die in einer Art Selbstjustiz ihre weiße Zivilisation vor schwarzen Männern schützte, die in vielerlei Hinsicht als übergriffig und barbarisch galten. Die grausame Zerstörung schwarzer Körper war als Performanz weißer Zivilisation gedeutet worden. Doch Aktivist/inn/en und Reformgruppen hatten den Kampf gegen das Lynching mit wachsender Vehemenz betrieben, in der öffentlichen Diskussion verankert und diese auch in die Spitze der Politik getragen. Anfang der 1920er Jahre nahmen solche Stimmen in Georgias Presse und Politik zu, die kritisierten, Lynchings seien Ausdruck des Verlustes von Selbstkontrolle, hintergingen die Zivilisation und verzerrten die Staatlichkeit Georgias zu einem Trugbild. Zwar würde der elektrische Stuhl nicht notwendig dem Lynchen Einhalt gebieten. Gleichwohl würde der Staat so ein Zeichen setzen, wie viele Zeitgenossen bei dessen Einführung im Jahr 1924 meinten, und das Töten im Namen der *Community* so kodieren, dass es zivilisiert, reguliert und bar jeden rassistischen Beigeschmacks daherkomme und so die Ordnung des Sozialen viel mehr stabilisiere als jedes Lynching.

In den folgenden 40 Jahren sollten 80% der Hingerichteten in Georgia schwarze Männer sein. Mithin kann von einer farbenblinden Praxis der Todesjustiz wohl kaum die Rede sein. Tödliche Gewalt im Namen einer rechten Ordnung kam auf dem elektrischen Stuhl zwar reguliert und modern daher (zumindest bisweilen), und ihre spezifische Form der Rationalität brachte eine Ablehnung von Galgen und Lynchings zum Ausdruck. Gleichwohl war die tödliche Gewalt nach wie vor existent, und sie blieb ein wesentliches Mittel, um die rassistischen Strukturen der südlichen Sozialordnung aufrechtzuerhalten und zu bekräftigen. Gewalt war nach wie vor das Instrument des weißen Mannes, rassistisch definierte Grenzlinien zwischen Menschen und der Verletzung ihrer Körper zu ziehen. Modern, regelhaft und rational, wie sich die Strafgewalt nun gab, war es allerdings noch schwieriger geworden, ihre rassistischen Mechanismen und Strukturen aufzuzeigen und erfolgreich zu bekämpfen (Martschukat 2007; 2010).

Zweitens: Unsichtbare Gewalt

Gewalt ist mit dem Entstehen moderner Gesellschaften nicht in dem Sinne verschwunden, dass sie aufgehört hätte zu existieren. Vielmehr ist sie in vielerlei Fällen aus unserem „so leicht zu trübenden Blickfeld“ geraten, indem sie verborgen und an Orte ausgelagert worden ist, die sich der unmittelbaren Wahrnehmung entziehen (Krasmann 1997: 100). Dies sind, um mit Michel Foucault (2005b: 931-942) zu sprechen, „ande-

re Räume“ der Gewalt, die zwar aus der Gesellschaft ausgegrenzt sind, als solche ausgegrenzten Räume aber zugleich wesentliche Diskurse bündeln und somit in den Kern soziokultureller Ordnung weisen. In einer Gesellschaft, die sich die Abkehr von der Gewalt auf die Fahnen geschrieben hat, sind diese anderen Räume häufig eine Bedingung für die Möglichkeit der Fortexistenz von Gewalt im Verborgenen oder im „Außerhalb“. Norbert Elias (1995: Bd. 1, 163) hat am Beispiel des Zerlegens von Tieren betont, „wie charakteristisch diese Figur des Aussonderns, dieses ‚Hinter-die-Kulissen-Verlegens‘ [...] für den ganzen Vorgang dessen ist, was wir ‚Zivilisation‘ nennen.“ Das Tier, das wir essen wollen, wird nicht mehr bei Tisch zerteilt, sondern von eigens dafür zuständigen Spezialisten im Laden oder in hoch technisierten Tötungsfabriken, die unseren Blicken entzogen sind.

So ist etwa die Geschichte der Todesstrafe seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert eine Geschichte des Verbergens von Gewalt, und nur dadurch konnte diese Strafform fortbestehen. Schon die Beschleunigung des Verfahrens durch die Guillotine sollte nicht zuletzt die Sichtbarkeit des Sterbens für die Zuschauenden minimieren. Einige Jahrzehnte danach begann man dann, die Hinrichtungen in die Gefängnishöfe und schließlich in eigens dafür entworfene Hinrichtungskammern zu verlegen (Martschukat 2000). Die Verbreitung von Bildern des Tötens sollte peinlichst vermieden werden, Leichen wurden nicht mehr vorgezeigt, Fotografen und Kamerateams ausgeschlossen (Lesser 1998). Auch sollten die Körper der Getöteten keine Zeichen der Gewaltanwendung mehr tragen. Schon die Anstrengungen zur „Perfektionierung“ des Galgens im 19. Jahrhundert sollten die äußere Unversehrtheit des Körpers sichern. Dies schrieb sich insbesondere in den USA im 20. Jahrhundert mit der sukzessiven Einführung von elektrischem Stuhl, Gaskammer und Giftspritze fort: Die äußere Verletzung des Körpers sollte auf ein kleines Einstichloch reduziert werden, wobei die betreffende Körperstelle zuvor sogar noch desinfiziert wird (Martschukat 2009).

Ein zweites Beispiel: Wenn wir uns die Denkfigur der „anderen Räume“ zu eigen machen, so ist der Einwurf der Kulturwissenschaftlerin Colin Dayan (2007) sehr plausibel, Guantanamo nicht als Politik eines Ausnahmezustands nach 9/11 mißzuverstehen. Guantanamo, so Dayan, sei vielmehr amerikanische Normalität und Teil einer langen Geschichte des Aussonderns von Menschen in „andere Räume“, in denen sie Gewalt und Willkür unterworfen sind: Von den Sklavenplantagen seit der Kolonialzeit über die Erfindung der Gefängnisse im frühen 19. Jahrhundert und die riesigen „Maximum Security Unit Prisons“ seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert, die immer mehr Menschen im Zustand von Rechtlosigkeit und Verworfenheit halten, bis eben zu Guantanamo oder auch Abu

Ghraib: Sie sind in doppeltem Sinne ausgelagert (aus der Gesellschaft und aus den USA), um genau den Zustand der Rechtlosigkeit und Verworfenheit bestimmter Gefangener herzustellen (Agamben 2002). Auch die konkreten Praktiken der Gewalt in den Lagern und Gefängnissen, wie etwa das „Water Boarding“ oder der Zwang, in Stresspositionen auszuharren, haben eine Geschichte, die bis mindestens in das 19. Jahrhundert zurückreicht: Sie führt vom US-amerikanischen Kolonialkrieg in den Philippinen (Schumacher 2006) über die Misshandlung von African Americans in den Polizeistationen und Gefängnissen des amerikanischen Südens in der Mitte des 20. Jahrhunderts (Niedermeier 2011) bis zu Folteranleitungen der *Central Intelligence Agency* für Lateinamerika in den 1980er Jahren (McCoy 2006; Rejali 2007), um hier nur einige der vielen Stationen zu nennen: Kolonien, Gefängnisse und Folterkeller sind genau solche anderen Räume, an denen die Gewalt aus unserem Blickfeld zu geraten vermag.

Vor diesem Hintergrund erhält auch die Aufregung in der westlichen Welt über die Folter von Abu Ghraib neue Konnotationen. Als Ende April 2004 erste Folterfotografien aus dem US-Gefängnis im Irak veröffentlicht wurden, lief die Folterdebatte in den USA und international schon seit rund zwei Jahren (Greenberg 2006). Die Erkenntnis also, dass in Gefängnissen dieser Art gefoltert wurde, konnte eigentlich kaum mehr überraschen und erschrecken. Vielmehr schienen vor allem die Tatsache, dass Bilder geschundener, gedemütigter und getöteter nackter irakischer Männer und grinsender US-amerikanischer Soldatinnen und Soldaten existierten und zirkulierten, ein arges kulturelles Unwohlsein auszulösen: Schließlich rückten sie die Foltergewalt in aller Deutlichkeit in unser Blickfeld. Sie schlossen zudem an Bildtraditionen an, wie sie aus US-amerikanischen Lynchingfotografien oder europäischen Kriegsfotografien vertraut waren, aber lieber weiter ignoriert werden wollten (Apel 2004; Holzer 2006). Die Mischung aus billigpornographischer Darstellung und touristischem Erinnerungsfoto (die „thumbs up“-Geste ist in den Bildern von Abu Ghraib allgegenwärtig) schien besonders zu verwirren, ist doch die Sexualisierung von körperlicher Verletzung sowie die Lust an ihr und ihrer Darstellung der modernen Kultur alles andere als fremd (Mirzoeff 2006; Mladek 2010). Die Historikerin Karen Halttunen (1995) diagnostiziert eine Pornographie des Schmerzes in der modernen Geschichte, die als Komplementär des Humanitarismus in genau dem Augenblick an Konjunktur gewann, als Gewalt und Schmerz im frühen 19. Jahrhundert verpönt und offiziell verbannt wurden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das Verbergen von Gewalt und derartig verletzten Körpern ein Komplementär im Zeigen ganz spezifischer Formen von Gewalt hat, die dadurch als irrational und

zerstörerisch markiert werden. Es ist Teil der modernen Rationalität von Gewalt, bestimmte Formen von Gewalt bewusst sichtbar zu machen: Zum Beispiel Aufstände in „schwarzen“ Vierteln US-amerikanischer Großstädte, Autonome in deutschen Innenstädten in der Mainacht, Bilder bestimmter Formen von Kriegshandlungen, die damit als archaisch und von der chirurgischen Präzision abweichend markiert werden, mit der moderne „Smartbombs“ angeblich aufzuwarten vermögen, und viele andere mehr.

Drittens: Ausschlüsse

Es ist kein Zufall, dass die Bilder von Abu Ghraib solche Menschen als Zielscheibe der Gewalt zeigen, die als „anders“ gelten und deren „Anderssein“ durch die Bilder und die dort gezeigte Gewalterfahrung reifiziert wird: als ethnisch anders, religiös anders, politisch anders. Colin Dayan hat in ihrer oben bereits erwähnten Studie über „Cruel and Unusual“ (2007) ebenso wie Lynn Hunt in ihrer Geschichte der Menschenrechte (2007) darauf verwiesen, dass der Schutz vor Grausamkeit und Gewalt, der das aufgeklärt moderne Versprechen von Freiheit und Selbstbestimmung begleiten sollte, niemals für alle Menschen uneingeschränkt gegolten hat. Auch wenn die allgemeine Gleichheit zum Beispiel in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 ganz vorne postuliert wird, so sind Ausschließung und Differenz der modernen Ordnung inhärent. Manche Leben erscheinen schützenswerter als andere, manche Leiden beklagenswerter als andere, und gegen manche Menschen scheint die Anwendung von Gewalt legitimer als gegen andere, wie etwa Judith Butler argumentiert hat. Auch haben manche Menschen geringere Möglichkeiten, Gewalt mit Erfolg anzuklagen, weil die Klagen Subalternen nicht gehört werden – oder zumindest nicht laut genug (Spivak 1994). Butlers Analysen der Politiken nach 9/11 kreisen dabei um Fragen wie „who counts as human? Whose lives count as lives? And, finally, What *makes for a grievable life?*“ (Butler 2004: 20, Betonung im Original; Butler 2009).

Es ist die Anerkennung von Menschen als Subjekt, die hier die Grenze markiert; eine Grenze, die allerdings niemals scharf gezogen ist, sondern die immer brüchig und in unterschiedlichem Maße durchlässig bleibt. In den biopolitischen Ordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich auf die Kultivierung des Lebens ausrichteten und primär zwischen „krank“ und „gesund“, „produktiv“ und „unproduktiv“, „rein“ und „kontaminiert“ zu unterscheiden suchten, avancierten vor allem Zeichen körperlicher Differenz und biologisch gedachte Entwürfe von „Rasse“ zu maßgebli-

chen Kriterien für die Anerkennung oder Verweigerung eines Subjektseins und das Maß der Zugehörigkeit von Menschen zum Kollektivkörper (Foucault 1999: 276-305). Einem Menschen oder einer Gruppe von Menschen die Anerkennung als Subjekt vorzuenthalten, erwies sich wieder und wieder als Möglichkeitsbedingung für die Anwendung von Gewalt in verschiedenster Form. So schien Gewalt in modernen Gesellschaften ein probates und gar notwendiges Instrument, der so sehr gefürchteten „Vergiftung des Gesellschaftskörpers“ (Sarasin 2004: 158) vorzubeugen oder beizukommen, wofür die Tötung „des Anderen“ als ein rechtes Mittel zum Zweck galt. Schließlich erschien die schiere Existenz eines Anderen als Gefährdung des Eigenen. Zugleich eröffnete die Markierung von Menschen als „anders“ Räume, in denen Übertretungen möglich waren und wo die Notwendigkeit zur Regulierung von Gewalt, in der die moderne Ordnung gründete, offenbar nicht ganz so dringlich war. „Exzessive“ Gewalt wurde also nicht nur als Gewalt der Anderen verteufelt, wie wir es vom Todesstrafendiskurs um 1800 kennen, sondern gegen Andere gerichtet konnte es durchaus legitim (oder zumindest weniger beklagenswert) erscheinen, wenn Gewalt auch die Grenzen moderner Regulierung überschritt. Wer nicht als Subjekt galt, war eben weniger Mensch.

Wenn Menschen in der neueren Geschichte Behandlungen widerfahren, von denen es heißt, dass sie eigentlich qua ihres Menschseins vor ihnen hätten geschützt sein müssen, wenn systematisch Rechtsgrundsätze ignoriert worden sind, Menschen interniert, gefoltert, gepeinigt, geschlagen, vernichtet worden sind, dann haben in aller Regel solche Menschen diese Gewalt erfahren, die als „anders“, als weniger Subjekt und als weniger Mensch galten. Zugleich bekräftigte die beinahe systematisch zu nennende Verletzung ihrer Körper ihre subalterne Position. Die bereits erwähnten Lynchmorde, denen vor allem von den 1880er bis zu den 1920er Jahren insbesondere im Süden der USA Tausende Menschen und hier vor allem afroamerikanische Männer zum Opfer fielen, sind nur eines von vielen Beispielen für Gewalthandlungen gegen „Anderere“, die innerhalb der soziokulturellen Ordnung stattfinden, die sich als modern und westlich beschreibt. Die Internierungen in Guantanamo, die Folter in Abu Ghraib oder Gewalt gegen kolonisierte Subalterne sind Beispiele von Gewalthandlungen gegen „Anderere“, die außerhalb der Grenzen westlich moderner Sozialordnungen stattfinden. Dass dies zugleich, scheinbar paradoxerweise, dokumentiert, dass sich diese Grenzen in den Zeiten von Globalisierung und „Empire“ (Hardt 2000) in Auflösung befinden, soll hier nur am Rande erwähnt werden. Wie Frank Bösch (2011: 97) jüngst in einem Kommentar zu Joseph Conrads klassischem Kolonialroman „Heart of Darkness“ schrieb, eröffnete der Koloni-

alismus Räume, von denen man meinte, dass sie fernab fortgeschrittener Zivilisation lägen und in denen „jede Form der Gewalt“ möglich war, bar von Regulierung. Christian Geulen (2007: 123) hat in diesem Sinne zu Recht darauf hingewiesen, dass der biopolitische Rassendiskurs dabei „das entscheidende Bindeglied“ zur imperialen Herrschaft sei. Diese Bindung sei zwar nicht stabil, und sie existiere freilich auch nicht in ungebrochener Form seit dem 19. Jahrhundert, sei aber nach wie vor äußerst wirkmächtig. Freilich ist nicht nur das Verhältnis zwischen der Verletzbarkeit von Menschen und ihrer Anerkennung als Subjekte aufschlussreich für die moderne Ordnung des Sozialen und ihrer Differenzierungen. Ähnlich kann und muss danach gefragt werden, inwieweit die Ausübung von Gewalt eine Praxis der Subjektivierung im Sinne der modernen westlichen Ordnung sein kann.

Gewalt, Geschichte und Kritik

Historikerinnen und Historiker wissen, dass Geschichte zu wechselhaft, zu vielfältig, zu kontingent und vor allem zu komplex ist, um allzu weitreichende Diagnosen zu treffen, die etwa über Zeiträume vom Neolithikum bis zur Gegenwart reichen. Dies würde nur die Sensibilität für das kritische Potenzial ihres eigenen Tuns schwächen. Folglich ist es in meinen Augen viel zu salopp, die Giftspritze für einen Mörder in Texas oder ein rassistisch motiviertes Hassverbrechen als vergleichsweise peripher und harmlos abzutun, da es wie eine Verweigerung erscheint, sich kritisch mit unserer Geschichte und Gegenwart auseinanderzusetzen. Selbst wenn wir eine solche Qualifizierung nicht als Missachtung derjenigen empfinden sollten, die unter diesen Gewalttaten leiden, so trübt sie doch unseren Blick auf die Bedeutung und Funktionsweise von Gewalt in modernen Selbstentwürfen und Ordnungen. Gewalttaten wie diese können als Sonde genutzt werden, um die historischen Bedingungen menschlicher Existenz zu erkunden.

Statt also eine Abnahme der Gewalt über Tausende von Jahren hinweg zu diagnostizieren, schlage ich vor, nach den Rationalitäten, Möglichkeitsbedingungen und Formen der Gewalt in spezifischen historischen Konfigurationen zu fragen sowie nach den verschiedenen beteiligten Akteuren und deren Körpern. In welcher Form tritt Gewalt auf, wer übt sie gegen wen in welchen Räumen aus, wie werden Körper dabei unterschiedlich dargestellt, eingeordnet, genutzt und geformt, wer kann Gewalt sehen und davon erfahren und wer nicht, und wie wird sie rationalisiert und legitimiert, falls sie dies wird? Was bedeutet es und welche Konsequenzen hat es für unser Selbstverständnis, wenn Gewalt qua ih-

rer Regulierung und Rationalität als Signifikant von Fortschrittlichkeit dient und damit, wie Foucault (2005a) in seinen eingangs zitierten Ausführungen betonte, Beständigkeit erhielt?

Fragen wie diesen nachzuspüren, dabei die Gewalttaten und Gewalterfahrungen zugleich detailliert zu betrachten und innerhalb ihrer vielschichtigen historischen Konfigurationen zu verorten, bedeutet, Möglichkeitsbedingungen von Gewalt sowie ihren Form- und Sinngebungen zu erkennen. Dies heißt zu zeigen, wie sich Menschen zu Gegebenheiten und Formationen, die ihr Dasein regulieren und diesem Grenzen geben, ins Verhältnis setzen. Solche Geschichten zeigen, wie Bedingungen und die Praktiken vergangenen Seins historisch entstanden, wie sie funktionierten und wie sie verändert wurden. Damit lassen sie uns auch erkennen, dass auch die Bedingungen unserer eigenen gegenwärtigen Existenz durch und durch in der Geschichte verankert und somit veränderlich sind. In diesem Sinne Geschichte zu schreiben, ist mithin eine kritische Praxis, fordert sie doch dazu auf, die Parameter menschlicher Existenz zu erkennen und zu verschieben. Nur wer die Rationalitäten und Logiken der Gewalt aufspürt, vermag an ihnen zu arbeiten (Foucault 1992; 2005c). Ob ich damit letztlich doch den Traum einer gewaltfreien Gesellschaft weiterträume, gleichwohl ohne ihn an Vorstellungen von Moderne zu koppeln, will ich hier nicht weiter kommentieren.

Literaturverzeichnis

- Agamben 2002, Giorgio: *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Apel 2004, Dora: *Imagery of Lynching: Black Men, White Women, and the Mob*. New Brunswick, NJ: Rutgers UP.
- Bösch 2011, Frank: Spätviktorianische Präfigurationen und die Gewalt im 20. Jahrhundert. Joseph Conrad: *Heart of Darkness* (1899), in: Uffa Jensen u.a. (Hg.): *Gewalt und Gesellschaft. Klassiker modernen Denkens neu gelesen*. Göttingen: Wallstein: 91-100.
- Butler 2004, Judith: *Precarious Life: The Powers of Mourning and Violence*. New York: Verso.
- Butler 2009, Judith: *Frames of War: When Is Life Grievable?* New York: Verso.
- Chakrabarty 2000, Dipesh: *Provincializing Europe. Postcolonial Thought and Historical Difference*. Princeton, NJ: Princeton UP.
- Cranz 1793, August F.: *Bemerkungen an das unbefangene und aufgeklärte Hamburgische Publikum – Bey Gelegenheit des Criminal-Prozesses gegen die unglückliche Jüdin Debora Traub*. Hamburg.
- Dayan 2007, Colin: *Cruel and Unusual*. Boston, MA: MIT-Press.
- Elias 1995, Norbert: *Über den Prozess der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen – 2. Bde (1936)*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Foucault 1992, Michel: *Was ist Kritik?* (1978). Berlin: Merve.
- Foucault 1994, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (frz. Original 1975). Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Foucault 1999, Michel: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France, 1975-76. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Foucault 2005a, Michel: Foucault untersucht die Staatsräson (1980), in: Daniel Defert/Francois Ewald (Hg.): Michel Foucault. Dits et Ecrits: Schriften, Bd. 4: 1980-1988. Frankfurt/M.: Suhrkamp: 47-51.
- Foucault 2005b, Michel: Von anderen Räumen (1967), in: Daniel Defert/Francois Ewald (Hg.): Michel Foucault. Dits et Ecrits: Schriften, Bd. 4: 1980-1988. Frankfurt/M.: Suhrkamp: 931-942.
- Foucault 2005c, Michel: Was ist Aufklärung? (1984), in: Daniel Defert/Francois Ewald (Hg.): Michel Foucault. Dits et Ecrits: Schriften, Bd. 4: 1980-1988. Frankfurt/M.: Suhrkamp: 687-707.
- Geulen 2007, Christian: Gouverneure, Gouvernementalität und Globalisierung. Zur Geschichte und Aktualität imperialer Gewalt, in: Krasmann 2007: 117-135.
- Greenberg 2006, Karen J. (Hg.): The Torture Debate in America. Cambridge: Cambridge UP.
- Halttunen 1995, Karen: Humanitarianism and the Pornography of Pain in Anglo-American Culture, in: American Historical Review 100: 303-334.
- Hardt 2000, Michael/Antonio Negri: Empire. Cambridge, MA: Harvard UP.
- Hobbes 1984, Thomas: Der Leviathan, oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Holzer 2006, Anton: Der lange Schatten von Abu Ghraib. Schaulust und Gewalt in der Kriegsfotografie, in: Mittelweg 36 15,1: 4-21.
- Hommel 1778, Karl F.: Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen (1764). Breslau: Korn.
- Hunt 2007, Lynn: Inventing Human Rights: A History. New York: Norton.
- Joas 2000, Hans: Der Traum von der gewaltfreien Moderne, in: Ders., Kriege und Werte. Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts. Weilerswist: Velbrück: 49-66.
- Krasmann 1997, Susanne: Andere Orte der Gewalt, in: Dies./Sebastian Scheerer (Hg.): Die Gewalt in der Kriminologie. Weinheim: Juventa: 85-102.
- Krasmann 2007, Susanne/Jürgen Martschukat (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Bielefeld: transcript.
- Lesser 1998, Wendy: Pictures at an Execution. Cambridge: Harvard UP.
- Lüdtke 1995, Alf/Thomas Lindenberger: Physische Gewalt – eine Kontinuität der Moderne, in: Dies. (Hg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit. Frankfurt/M.: Suhrkamp: 7-38.
- Martschukat 2000, Jürgen: Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Köln: Böhlau.
- Martschukat 2003, Jürgen: „The Duty of Society“: Todesstrafe als Performance der Modernität in den USA um 1900, in: Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Hg.): Geschichtswissenschaft und „performative turn“: Ritual, Inszenierung, und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Köln: Böhlau: 229-253.
- Martschukat 2007, Jürgen: Strafgewalten und Zivilisationsentwürfe in den USA um 1900, in: Krasmann 2007: 239-264.
- Martschukat 2009, Jürgen: „No Improvement over Electrocutation or Even a Bullet“: Lethal Injection and the Meaning of Speed and Reliability in the Modern Execution Process, in: Charles Ogletree/Austin Sarat (Hg.): The Road to Abolition? The Future of Capital Punishment in the United States. New York: NYU Press: 252-278.
- Martschukat 2010, Jürgen: Lynching und Todesstrafe in den USA im frühen 20. Jahrhundert, in: Thomas Weitin (Hg.): Wahrheit und Gewalt: Der Diskurs der Folter. Bielefeld: transcript: 209-222.

- McCoy 2006, Alfred W., A Question of Torture: CIA Interrogation, from the Cold War to the War on Terror. New York: Metropolitan Books.
- Miller 1996, Max/Hans Soeffner: Modernität und Barbarei – eine Einleitung, in: Dies. (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt/M.: Suhrkamp: 12-27.
- Mirzoeff 2006, Nicholas, Invisible Empire: Embodied Spectacle and Abu Ghraib, in: Radical History Review 95: 21-44.
- Mladek 2010, Klaus: Folter und Scham: Anmerkungen zu Guantánamo und Abu Ghraib, in: Thomas Weitin (Hg.), Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter in Europa und den USA. Bielefeld: transcript: 243-266.
- Niedermeier 2011, Silvan, Forced Confession: Folter, Rassismus und Bürgerrechte in den amerikanischen Südstaaten (1930-1955). Phil. Diss. Erfurt.
- Pinker 2011, Steven: Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit. Frankfurt: S. Fischer.
- Popitz 1992, Heinrich: Phänomene der Macht. 2. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Rejali 2007, Darius M., Torture and Democracy. Princeton, NJ: Princeton UP.
- Sarat 2002, Austin: When the State Kills. Capital Punishment and the American Condition. Princeton, NJ: Princeton UP.
- Sarasin 2004, Philipp: „Anthrax“. Bioterror als Phantasma. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Schumacher 2006, Frank: Marked Severities: The Debate over Torture during America's Conquest of the Philippines, 1899- 1902, in: Amerikastudien/American Studies 51,4: 475-498.
- Spivak 1994, Gayatri C.: Can the Subaltern Speak? (1988), in: Patrick Williams/Laura Chrisman (Hg.): Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. Hemel Hemstead: Harvester Wheatsheaf: 66-111.
- Trotha 1997, Trutz von (Hg.): Soziologie der Gewalt. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Zöpfl 1839, Heinrich: Denkschrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe und deren Abschaffung. Heidelberg: Winter.

*Jürgen Martschukat, Kontakt: www.uni-erfurt.de/geschichte/nordamerikanische-geschichte/. Professor für Nordamerikanische Geschichte an der Universität Erfurt. Publikationen zur Geschichte der Gewalt, insbesondere der Todesstrafe, zur Geschichte von Geschlecht und Familien, zur Geschichte von Körpern und Sport. Letzte Publikation zur Geschichte der Gewalt: *Violence and Visibility in Modern History*. New York: Palgrave, 2013 (Hg. mit Silvan Niedermeier; im Erscheinen). Aktuelles Projekt: *Eine Geschichte der Fitness*.*